

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Birenbach mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.07.2015 die nachstehende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen	1
§ 1 Begriffsbestimmungen	1
II. Schutz gegen Lärmbelästigung	2
§ 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.....	2
§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen	2
§ 4 Haus- und Gartenarbeit	2
§ 5 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter	2
§ 6 Lärm durch Tiere.....	3
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge	3
§ 8 Schutz der Nachtruhe	3
III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	3
§ 9 Arbeiten an Fahrzeugen	3
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen	3
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	4
§ 12 Gefahren durch Tiere	4
§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde	4
§ 14 Taubenfütterungsverbot	5
§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	5
§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	5
§ 17 Verteilung von Druckwerken	6
§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	6
§ 19 Belästigung der Allgemeinheit.....	6
§ 20 Öffentliche Abfallkörbe	7

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 21 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen.....	7
§ 22 Sport-, Spiel- und Bolzplätze.....	8
V. Bekämpfung von Ratten	8
§ 23 Anzeige und Bekämpfungspflicht	8
§ 24 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen.....	9
§ 25 Duldungspflicht.....	10
§ 26 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen	10
§ 27 Ausnahmen.....	10
VI. Anbringen von Hausnummern	10
§ 28 Hausnummern	10
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 29 Zulassung von Ausnahmen.....	11
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 31 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.

- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung, oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Festplätze sowie Sport- und Bolzplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei genehmigten Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen
 - c) für das Läuten von Kirchenglocken.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Rasenmähen, Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und im öffentlichen Straßengrün gelten nicht als Gartenarbeiten.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 5 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

- (1) Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen oder Gehwegen verboten

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 8 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, vorbehaltlich anders lautender immissionsschutzrechtlicher Regelungen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer erheblich zu stören, insb. durch laute Unterhaltungen, Schreien, Grölen oder Singen.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Arbeiten an Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen, der Austausch von Betriebsstoffen sowie lärmintensive oder umweltgefährdende Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf öffentlichen Flächen sind untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
Die Beendigung der Haltung, insbesondere die Abgabe des Tieres, ist ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind Hunde an der Leine zu führen,
 1. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 2. auf öffentlichen Verkehrswegen, wie Straßen, Radwegen und Gehwegen,
 3. auf Sportplätzen.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

- (4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde, ausgenommen Therapie- und Blindenhunde, nicht mitgenommen werden.
- (5) Sondergesetzliche Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Landesjagdgesetzes, des Landeswaldgesetzes, der Tollwutverordnung sowie der Polizeiverordnung des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen und fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Hundespielzeug (Bälle etc.) sind, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, nach dem Gebrauch einzusammeln und zu entfernen.

- (3) Der Halter oder Reiter eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass sein Pferd die Notdurft nicht auf Geh- und Radwegen oder sonstigen öffentlichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegte Pferdeäpfel sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 14 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

- (4) Für Plakatierungen, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.
- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 17 Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Flyer, etc.) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder verbreiten lässt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser und Strom) zur Verfügung stehen. Mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann das Campieren auf dem Festplatz gestattet werden. Grundstücksbesitzern wird es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün-, Sport- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Öffentliche Abfallkörbe

In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Bio- oder Gewerbemüll sowie Altpapier oder Grüngut, einzuwerfen.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten oder zu befahren;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben.
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen oder zweckfremd zu benutzen;
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen;
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Rollatoren sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 10. Auf montierten Spielgeräten, in Sand- und Bachspielbereichen und außerhalb der angebrachten Sitzgruppen zu rauchen.
 11. Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.
 12. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 22 Sport-, Spiel- und Bolzplätze

- (1) Öffentliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, sind zu folgenden Zeiten zur Benutzung freigegeben:
- Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

es sei denn, eine Benutzungsordnung (Beschilderung) sieht eine andere Regelung vor. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung der sonstigen Spieleinrichtungen (Boule, Hangrutsche) ist auch älteren Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt.

- (3) Auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen. Ebenfalls dürfen keine gefährlichen, insbesondere scharfkantigen, Gegenstände und Spielsachen mitgebracht und verwendet werden, die Verletzungen verursachen können.

- (4) Es ist nicht erlaubt, sich auf Spielplätzen im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufzuhalten.

- (5) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

- (6) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebs als öffentliche Kinderspielplätze zur Verfügung gestellt. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Kinderspielplätze entsprechend.

V. Bekämpfung von Ratten

§ 23 Anzeige und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 24 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen

- (1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere (z.B. Hunde) nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 23 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.
- (6) Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 25 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 26 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 23 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 23 Verpflichteten zu tragen.

§ 27 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 28 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeeck anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 4. entgegen § 5 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt.
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 7. entgegen § 8 die Ruhe anderer stört,
 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, Betriebsstoffe austauscht, sowie lärmintensive oder umweltgefährdende Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführt.

9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden, sowie Hunde streunen lässt,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Radwegen und Gehwegen, oder auf Sportplätzen frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
15. entgegen § 13 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
16. entgegen § 13 Abs. 2 Hundespielzeug auf landwirtschaftlichen Flächen nach der Benutzung nicht einsammelt und entfernt,
17. entgegen § 13 Abs. 3 als Halter oder Reiter eines Pferdes verbotswidrig abgelegte Pferdeäpfel nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
18. entgegen § 14 Tauben füttert oder Futter, das für die Tiere bestimmt ist, auslegt,
19. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet , bemalt oder besprüht, oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 17 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 18 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,

25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
28. entgegen § 20 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft.
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen spielt oder sportliche Übungen treibt,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder zweckfremd benutzt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
35. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin lebende Tiere fängt,
36. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 auf montierten Spielgeräten, in Sand- und Bachspielbereichen oder außerhalb der angebrachten Sitzgruppen raucht,
39. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 11 Waren oder Leistungen jeder Art anbietet oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art wirbt,
40. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 12 Feuer anzündet oder grillt, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,

41. entgegen § 22 Abs. 1 öffentliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze benutzt,
 42. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 43. entgegen § 22 Abs. 3 auf Sport-, Spiel- und Bolzplätze Glasflaschen, Gläser oder sonstigen gefährlichen Gegenstände mitbringt,
 44. entgegen § 22 Abs. 4 sich auf Spielplätzen im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufhält,
 45. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind,
 46. entgegen § 24 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
 47. entgegen § 24 Abs. 3 – 5 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
 48. entgegen § 24 Abs. 6 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 49. entgegen § 25 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmittel auf seinem Grundstück nicht duldet,
 50. entgegen § 28 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 51. entgegen § 28 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 09. Dezember 1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

Birenbach, den 20.07.2015
Ortspolizeibehörde

gez. Frank Ansorge
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20.07.2015 zugestimmt. Sie wurde am 17.09.2015 durch Einrücken in den Schurwaldboten öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am 18.09.2015 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 17.09.2015 vorgelegt (§ 16 PolG).

Birenbach, den 17.09.2015

gez. Frank Ansorge
Bürgermeister